

Anlage 2

Ergänzende Bestimmungen

für Haftungsfreistellungen der Bremer Aufbau-Bank GmbH (BAB) zum

ERP-Bremer Förderkredit KMU mit Haftungsfreistellung (ERP-BFKH KMU)

Stand: April 2022

1. Haftungsfreistellung

Aus EU-rechtlichen Gründen übernimmt die BAB Haftungsfreistellungen ausschließlich für Kredite an Endkreditnehmer, die sich nicht in Schwierigkeiten befinden. Haftungsfreistellungen werden nur für Kredite übernommen, deren Rückzahlung durch den Endkreditnehmer bei normalem wirtschaftlichem Ablauf zu den vereinbarten Bedingungen erwartet werden kann. Haftungsfreistellungen sind nicht möglich, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit mit der Inanspruchnahme der BAB gerechnet werden muss

Die BAB stellt das refinanzierte Kreditinstitut (nachfolgend Hausbank genannt) gemäß den nachfolgenden Regelungen in Höhe von 50% von seiner Haftung aus dem Refinanzierungsverhältnis frei. Die Hausbank hat das Recht, die 50%ige Haftungsfreistellung gegenüber der BAB in Anspruch zu nehmen, wenn ein Schadensfall gem. Ziffer 4 eingetreten ist. Die Haftungsfreistellung setzt insbesondere voraus, dass die Besicherung des refinanzierten Endkreditnehmerkredites entsprechend den Vorgaben in der Refinanzierungszusage der BAB unter Berücksichtigung eventueller nachträglicher mit der BAB vereinbarten Änderungen durchgeführt worden ist. Die Hausbank tritt mit Annahme des Refinanzierungskredites mit Haftungsfreistellung die anteiligen Forderungen gegen den Endkreditnehmer zum Zeitpunkt des Schadensfalles mit aufschiebender Bedingung an die BAB ab. Die BAB nimmt die Abtretung hiermit an.

Gemäß Ziffer 8 Absatz 4 der „Allgemeinen Bestimmungen für Investitionskredite der KfW – Vertragsverhältnis KfW-Kreditinstitute“ tritt die BAB diese Forderung an die KfW ab.

Verletzt die Hausbank eine Pflicht aus dem Kreditverhältnis, ist die BAB berechtigt, die Haftungsfreistellung im Umfang des bei ihr durch die Pflichtverletzung verursachten Schadens zu kürzen.

2. Verpflichtung der Hausbank

Sofern das von der BAB unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut nicht die Hausbank ist, die den Kredit an den Endkreditnehmer ausreicht, wird das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut die Hausbank zur Beachtung und Umsetzung der für sie relevanten Vorgaben dieser „Ergänzenden Bestimmungen für Haftungsfreistellungen der BAB zum ERP-BFKH KMU“ verpflichten.

3. Sicherheitenbestellung

Der refinanzierte Endkreditnehmerkredit ist entsprechend den Vorgaben in der Refinanzierungszusage der BAB zu besichern. Zusätzliche Besicherung des nicht haftungsfreigestellten Kreditteiles durch die Hausbank ist nicht zulässig. Nachträgliche Änderungen dieser Besicherung bedürfen der vorherigen Zustimmung der BAB. Durch Tilgung frei werdende Sicherheiten dürfen ohne Zustimmung der BAB für betriebliche Investitionsfinanzierungen des Endkreditnehmers oder eines mit diesem verbundenen Unternehmens revaluiert werden, sofern in der Refinanzierungszusage nichts Abweichendes vereinbart ist. Revalutierungen für sonstige Finanzierungen oder Freigaben sind mit der BAB vorab abzustimmen.

Die Aufteilung des refinanzierten Kredites in mehrere Teildarlehen und die unterschiedliche Absicherung einzelner Teildarlehen sind nicht zulässig.

Sicherheiten, die zugunsten der Hausbank für andere Ansprüche aus der sonstigen Geschäftsverbindung mit dem Endkreditnehmer bestellt wurden, sind für den refinanzierten Kredit an den Endkreditnehmer nachrangig heranzuziehen. Nachträgliche Änderungen der nachrangig herangezogenen Sicherheiten bedürfen nicht der Zustimmung der BAB.

Bei der Bestellung von Sicherheiten hat die Hausbank die bankübliche Sorgfalt walten zu lassen. Die Hausbank wird die zu stellenden Sicherheiten treuhänderisch für die BAB verwahren und verwalten. Die Hausbank übersendet der BAB auf Anforderung alle Sicherheitenunterlagen und verpflichtet sich auf Anforderung der BAB regelmäßig Sicherheitenprüfungen und -bewertungen im Rahmen ihrer banküblichen Sorgfalt vorzunehmen und der BAB die Ergebnisse auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

4. Inanspruchnahme der Haftungsfreistellung im Schadensfall

Die Hausbank kann die Haftungsfreistellung in Anspruch nehmen, wenn ein Schadensfall eingetreten ist. Der Schadensfall tritt ein wenn:

- die Zahlungsunfähigkeit des Endkreditnehmers erwiesen ist, durch i) Eröffnung des Insolvenzverfahren über das Vermögen des Endkreditnehmers oder ii) wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde, iii) durch Abgabe einer Eidesstattlichen Versicherung oder iv) auf sonstige Weise.
und/oder
- die Hausbank den Endkreditnehmerkredit mit Zustimmung der BAB wegen Zahlungsverzuges oder aus einem anderen Grund, insbesondere wegen einer der in den Allgemeinen Bestimmungen für den BUK genannten Gründe gekündigt hat und der Endkreditnehmer die Forderung nicht innerhalb der von der Hausbank gesetzten Frist beglichen hat.

Die Hausbank hat die BAB unverzüglich über den Eintritt des Schadensfalls zu unterrichten. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Haftungsfreistellung ist, dass:

- der BAB die Mitteilung der Hausbank über den Eintritt des Schadensfalles vorliegt,
- eine Abrechnung des Schadensfalles durch die Hausbank eingereicht wurde und
- keine Pflicht aus dem Refinanzierungsverhältnis verletzt wurde.

Mit Eintritt des Schadensfalls ist die Hausbank verpflichtet, den nicht von der Haftungsfreistellung gedeckten Anteil der refinanzierten Kreditvaluta unverzüglich an die BAB zurückzuzahlen. Nach Eingang des Rückzahlungsbetrages bei der BAB wird diese der Hausbank die Höhe der offenen Zinsforderung (50% der im Refinanzierungsverhältnis offenen Zinsforderung) mitteilen, die unverzüglich an die BAB zu zahlen ist.

5. Sanierung, Forderungseinzug, Sicherheitenverwertung, Erlösverteilung

Auf Wunsch der BAB wird die Hausbank im Einzelfall Maßnahmen zur Sanierung (insbesondere Stundungen, Stillhaltevereinbarung, Beauftragen von Sanierungskonzepten) im Vorfeld mit der BAB abstimmen.

Die Hausbank ist verpflichtet, unentgeltlich die Forderung gegen den Endkreditnehmer aus dem refinanzierten Kreditverhältnis einzuziehen und nach Eintritt des Schadensfalls die Sicherheiten zu verwerten und die erzielten Erlöse einem der Haftungsfreistellungsquote entsprechenden Anteil unverzüglich an die BAB weiterzuleiten.

Dabei hat die Hausbank die Sorgfalt und Verfahrensweisen anzuwenden, die sie auch bei eigenen Krediten anwendet, mindestens jedoch die bankübliche Sorgfalt und Verfahrensweise.

6. Informationspflichten, Abstimmungserfordernisse und Prüfungsrechte

Die Hausbank übernimmt die gesetzlichen Pflichten zur Prüfung der Identität und Legitimation des Endkreditnehmers sowie der für ihn handelnden Personen. Sie ist ferner verpflichtet, die nach den gesetzlichen Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche erforderlichen Feststellungen zur Identität von Kunden und wirtschaftlichen Berechtigten sowie deren „PEP“ Status im Sinne des GWG durchzuführen und die diesbezüglich gesetzlich erforderlichen Unterlagen der BAB auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Ferner wird der BAB oder einem von ihr beauftragten Dritten ein Prüfungsrecht in Bezug auf die Einhaltung der Vorgaben des GWG eingeräumt.

Die Hausbank ist verpflichtet, der BAB unverzüglich ihr bekannt gewordene Ereignisse gemäß Ziffer 10 der „Allgemeinen Bestimmungen für Investitionskredite der KfW – Vertragsverhältnis KfW-Kreditinstitute“ mitzuteilen, insbesondere die Einstufung des Endkreditnehmers als ausgefallen i.S.v. Art. 178 CRR

Die BAB ist berechtigt, die pflichtgemäße Bearbeitung des Kreditengagements bei der Hausbank zu prüfen oder durch einen von der BAB beauftragten Dritten prüfen zu lassen. Die Hausbank ist verpflichtet, der BAB jederzeit Auskunft über die mit dem ERP-BFKH KMU im Zusammenhang stehenden Fragen zu erteilen.

Die Hausbank ist verpflichtet, sich vom Endkreditnehmer die Zustimmung zur Aufhebung des Bankgeheimnisses insofern einzuholen, als es für die Erfüllung der hier auferlegten Informationspflichten gegenüber der BAB erforderlich ist. Die Prüfungsrechte und Informationspflichten gemäß den Allgemeinen Bestimmungen für den ERP-BFK KMU bleiben unberührt.

7. Verhältnis zu den Allgemeinen Bestimmungen für den ERP-BFK KMU

Enthalten diese „Ergänzenden Bestimmungen für Haftungsfreistellungen der BAB“ und die „Allgemeinen Bestimmungen für Investitionskredite der KfW – Vertragsverhältnis KfW-Kreditinstitute“ sich widersprechende Regelungen, so gehen die Regelungen der „Allgemeinen Bestimmungen für Investitionskredite der KfW – Vertragsverhältnis KfW-Kreditinstitute“ vor.

Anlage zur Regelung der Haftungsfreistellung im ERP-BFKH KMU:

Besondere Regelungen zur Betriebsmittelfinanzierung:

Es dürfen keine bestehenden Risiken der Hausbank auf die BAB verlagert werden. Für Umschuldungen, Prolongationen sowie vor Antragstellung bei der BAB gewährte Vorfinanzierungen wird daher keine Haftungsfreistellung übernommen. Bei Betriebsmittelfinanzierungen müssen dem Endkreditnehmer durch den von der Hausbank ausgereichten Kredit an den Endkreditnehmer in vollem Umfang zu den bereits bestehenden Kreditlinien zusätzliche Finanzmittel bereitgestellt werden. Die beim Finanzierungspartner zum Zeitpunkt der Antragstellung bewilligten Kredite müssen mindestens 12 Monate nach Zusage in voller Höhe aufrecht erhalten bleiben. Dementsprechend führen Reduzierungen von zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehenden Betriebsmittelkreditlinien bei der Hausbank zu einer entsprechenden Kürzung der Haftungsfreistellung, es sei denn, die BAB hat der Reduzierung vorab zugestimmt. Darüber hinaus ist der Umfang der die BAB treffenden Haftungsfreistellung bei der Betriebsmittelfinanzierung so zu berechnen, als ob die bei der Hausbank bestehenden Betriebsmittelkreditlinien zum Zeitpunkt des Eintritts des Schadensfalles voll ausgenutzt sind.

Inanspruchnahme der Haftungsfreistellung im Schadensfall:

Im Rahmen der Mitteilung über den Eintritt des Schadensfalles wird die Hausbank die BAB auch darüber informieren, welche Sicherheiten für die Verwertung zur Verfügung stehen. Dabei sind sowohl die für den refinanzierten Endkreditnehmerkredit bestellten Sicherheiten, als auch die nachrangig haftenden Sicherheiten anzugeben.

Die Forderungen der BAB aus dem Refinanzierungsdarlehen gelten der BAB gegenüber als erfüllt, wenn Zins- und Tilgungsleistungen des Endkreditnehmers für einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten gegenüber der Hausbank nicht erbracht wurden. Die in einem 3-Monatszeitraum vor Eintritt des Schadensfalles (belegt durch die Hausbank) vom Endkreditnehmer nicht erbrachten Zins- und Tilgungsleistungen werden in Höhe der Haftungsfreistellungsquote im Rahmen der Inanspruchnahme / Abrechnung der Haftungsfreistellung von der BAB anerkannt, maximal jedoch bis zur Höhe des ursprünglich durch die BAB haftungsfreigestellten Kreditbetrages.

Sanierung, Forderungseinzug, Sicherheitenverwertung, Erlösverteilung:

Auf Wunsch der BAB wird die Hausbank im Einzelfall Maßnahmen zur Beitreibung der Forderung oder Sicherheitenverwertung mit der BAB abstimmen.

Anfallende notwendige Fremdkosten (z.B. Gerichtskosten, anwaltliche Prozesskosten) werden von der BAB in Höhe der Haftungsfreistellungsquote anteilig erstattet. Eine weitergehende Kostenerstattung (z.B. Kosten eines Dienstleisters, Anwaltskosten) bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung der BAB.

Sämtliche Sachverhalte, die einen ganz oder teilweisen Verzicht der Forderung der BAB bedeuten können, bedürfen der vorherigen Zustimmung der BAB (u.a. Freigabe von / Verzicht auf / Einstellung der Verwertung von Sicherheiten, Forderungsverzicht gegenüber Kreditnehmer oder Bürgen, Stundungsvereinbarungen, Verzicht auf Beitreibungsmaßnahmen geg. Kreditnehmer oder Bürgen etc.). Die Hausbank wird der BAB in diesem Zusammenhang auf deren Aufforderung die zur Beurteilung des Sachverhaltes notwendigen Unterlagen und Angaben übersenden. Über wesentliche Vorgänge im Zusammenhang mit dem Forderungseinzug und der Sicherheitenverwertung ist die BAB unaufgefordert rechtzeitig vorher zu unterrichten (z.B. Gläubigerversammlungen, Bankengespräche, Beschlussfassungen zu Sanierungs-/Abwicklungskonzepten).

In allen vorgenannten Fällen nimmt die BAB auf ihren Wunsch hin an Gesprächen (auch mit dem Endkreditnehmer) teil.

Informationspflichten der Hausbank:

Die Hausbank ist verpflichtet, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Endkreditnehmers im Rahmen der bei ihren eigenen Krediten üblichen Verfahren, mindestens mit banküblicher Sorgfalt zu überwachen. Auf Verlangen der BAB ist die Hausbank verpflichtet, die Jahresabschlüsse sowie etwaige weitere Unterlagen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Endkreditnehmers nebst den erforderlichen Erläuterungen mit einer Stellungnahme der Hausbank unverzüglich an die BAB weiterzuleiten. Insbesondere wird die BAB bei allen Haftungsfreistellungen >EUR 750 während der Laufzeit einmal jährlich die Jahresabschlüsse nebst notwendigen Erläuterungen und Auswertung der Hausbank anfordern.

Die Hausbank hat die BAB darüber hinaus unverzüglich über alle wesentlichen Vorkommnisse zu unterrichten. Insbesondere ist die BAB zu unterrichten, wenn die Hausbank aufgrund der ihr vorliegenden Informationen erkennt, dass die Kapitaldienstfähigkeit des Endkreditnehmers gefährdet ist und als Reaktion darauf Maßnahmen ergriffen wurden (z.B. Kürzung von Kreditlinien, Verstärkung der Sicherheiten, Verhängung von Auszahlungsstopps, Stundungsvereinbarungen bzw. Tilgungsstreckung, Herabstufung des Ratings auf 1 Jahres PD von 2,5% oder schlechter, Engagementsübergang in die Problemkreditbetreuung). Die BAB wird ferner über alle Ereignisse unterrichtet, die einen Ausfall im Sinne des §125 SolvV darstellen unter Angabe der Art des Ereignisses (u.a. Zahlungsverzug/Überziehung >90 Tage, Bildung einer EWB/Teilwertabschreibung, Kündigung von Krediten der Hausbank, Sanierung/Restrukturierung, Insolvenzverfahren).

Sofern eines der o.a. Ereignisse eintreten sollte, ist der BAB von der Hausbank ein aktualisiertes Rating (1 Jahres PD) sowie die bei Antragstellung erforderlichen Unterlagen in aktualisierter Fassung einzureichen.

Schuldnerwechsel des Endkreditnehmers oder die Verlegung des Betriebes des Endkreditnehmers oder wesentlicher Teile des Betriebes aus dem Gebiet der FHB bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der BAB.

Nach Eintritt des Schadensfalles bis zur Mitteilung, dass keine weiteren Zahlungseingänge zu erwarten sind und die Hausbank die Darlehensforderung gegenüber dem Endkreditnehmer ausgebucht hat, wird die Hausbank die BAB unverzüglich über alle wesentlichen Vorgänge sowie mindestens 1x im Jahr über den Abwicklungsstand unterrichten.